

Satzung des Vereins „Cadolzheimer Burgfestspiele e.V.“



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 21.11.2008 gegründete Verein führt den Namen „Cadolzheimer Burgfestspiele e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Markt Cadolzburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Fürth unter Registernummer VR 200345 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, Pflege des Musik- und Theaterlebens im Markt Cadolzburg und dessen Umgebung, sowie die Brauchtumpflege und der Erhalt / Verbreitung der heimischen Mundart.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufführung von Theaterstücken / Musicals, sowie durch die Organisation sonstiger kultureller Veranstaltungen und damit verbundener Rahmenprogramme verwirklicht.
- (2) Der Verein fördert das Interesse an heimatlichen Musik- und Theaterveranstaltungen, sowie sonstiger Veranstaltungen und führt alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (3) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Einrichtungen an, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf diesem Gebiet tätig werden. Ebenso sucht er die Zusammenarbeit mit Organisationen oder privaten Personen, die historische Verbindungen oder an der Historie von Cadolzburg interessiert sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Aufgaben

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Von den Vereinseinnahmen werden die vereinszweckdienlichen Ausgaben abgezogen. Der verbleibende Gewinn kann für Vereinsanschaffungen oder sonstige dem Verein dienliche Zwecke angespart werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihres Amtes angefallenen, angemessenen Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen (unter 18 Jahre) ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehren-Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und aktiv im Verein mitzuarbeiten. Fördernde Mitglieder leisten lediglich einen finanziellen Beitrag zur Arbeit des Vereins und unterstützen diesen ideell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Den Wunsch, als ordentliches Mitglied dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die nächste Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung angerufen werden.
- (4) Bei fördernden Mitgliedern genügt die einseitige schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften, wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen befreit.

Näheres regelt die Ehrenordnung.

(6) Eine Mitgliedschaft im Verein bedeutet keinen automatischen Anspruch auf die Mitwirkung in einem Bühnenstück, anderen Vorstellungen oder Veranstaltungen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. .

(7) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) durch Streichung
- e) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- f) durch Auflösung des Vereins.

(8) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

(9) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet bei der nächsten Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss

(10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(11) Der Austritt ist für Mitglieder nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig (also immer zum 30.09. jeden Jahres).

(12) Jedes Mitglied teilt dem Vorstand Änderungen der Anschrift, Konto-Daten, Telefon, Fax oder E-Mail-Adresse mit, damit jedem Mitglied das Recht auf Einladung zur Mitgliederversammlung oder anderen Informationen genüge getan werden kann.

(13) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz 2maliger schriftlicher Mahnung die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden sind. Die Mitgliedschaft endet dann nach Ablauf einer Erklärungsfrist von 3 Monaten, ab Absendung der 2. Mahnung automatisch.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge die in der Beitragsordnung der jeweils gültigen Fassung geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der 3. Vorsitzenden,
- d) dem/der Schatzmeister/in,
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) 2 Beisitzern/innen

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Gründungsjahr zählt hierfür als volles Geschäftsjahr.

(3) Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. und 3. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode das neue Mitglied für die Vorstandschaft.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(6) Vorstandssitzungen werden unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und vom Sitzungsleiter und Protokollführer abgezeichnet.

(7) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

(8) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von den anderen Vorstandsmitgliedern mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der

Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung kann die Nachfolge durch die Mitglieder bestimmt werden.

(9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Vorstandssitzungen werden unter Bezeichnung der Tagesordnung viermal im Jahr einberufen. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und von den teilnehmenden Mitgliedern abgezeichnet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Teilnehmer anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Besteht Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(2) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist ein von dem Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes und der Revisoren.
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in der Beitragsordnung,
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
6. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mit entsprechender Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Als Eingang zählt der Poststempel. Verspätet eingehende Anträge und Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, durch den Vorstand grundsätzlich per E-Mail. Nur wenn ausdrücklich gewünscht auf dem Postweg.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2) Es können nur persönlich anwesende volljährige Mitglieder für Ämter vorgeschlagen werden, sofern keine schriftliche Einverständniserklärung des fehlenden Mitglieds über die Annahme einer Wahl vorliegt.

(3) Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt oder die Satzung einen anderen Modus vorschreibt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der

Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

(2) Für die Durchführung gilt § 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer / Revision

(1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahre zwei Kassenprüfer. Das Gründungsjahr zählt hierfür als volles Geschäftsjahr. Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes und arbeiten als Kontrollorgane des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Sie kontrollieren die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

(2) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2008.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen ein viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Die Stimmabgabe hat in geheimer, schriftlicher Form zu erfolgen.

(3) Kommt ein Auflösungsbeschluss nicht zustande, muss innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(4) Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, haben die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgabe es ist, das Vereinsvermögen in bares Geld umzusetzen.

(5) Das nach der Vereinsauflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist dem Markt Cadolzburg, mit der Maßgabe zu übertragen, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Fürth.

Der Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.01.09 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Markt Cadolzburg, 21.01.2009